

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

des

Feuerwehrverein Ranis e.V.

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 17.01.2020 in Ranis;
Gültig ab: 17.01.2020*

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 der Satzung des Feuerwehrverein Ranis e.V. erlässt die Mitgliederversammlung folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

§ 1

Gegenstand

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach § 13 Abs. 1 Buchst. a) und der Mitgliedsbeiträge nach § 13 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung des Feuerwehrvereins.

§ 2

Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr von 5,00 € nach § 13 Abs. 1 Buchst. a) wird fällig mit Zugang der Mitteilung über den Aufnahmebeschluss des Vorstandes und ist innerhalb von zwei Wochen an den Verein zu zahlen.
- (2) Eine nach § 4 Abs. 2 der Satzung erworbene Mitgliedschaft wird wirksam mit Eingang der Aufnahmegebühr beim Verein.

§ 3

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach § 13 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung auf 25,00 € je Mitglied und Jahr festgesetzt.
- (2) Ermäßigungen können im Einzelfall durch schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstandes gewährt werden.
- (3) Ehrenmitglieder nach § 3 Abs. 3 der Satzung sind von der Beitragspflicht befreit.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Jahresbeginn fällig und in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Anderenfalls ist der Beitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres durch das Mitglied per Überweisung auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- (5) Über Änderungen der Kontoverbindung informiert das Mitglied den Vorstand schriftlich. Unterbleibt dies und entstehen dem Verein dadurch Kosten für Rücklastschriften, trägt diese das Mitglied. Löst die Bank des Mitglieds die Lastschrift aus Gründen die nicht vom Verein zu vertreten sind, nicht ein, trägt das Vereinsmitglied die Kosten, die die Bank des Vereins diesem für die Rücklastschrift in Rechnung stellt.
- (6) Für Mitgliedschaften, die bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden, wird der gesamte Jahresbeitrag erhoben. Erfolgt der Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni, so ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- (7) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das nächstfolgende Kalenderjahr festgelegt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung treten mit der Annahme der Ordnung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Burgstadt Ranis, 17.01.2020

Philipp Patzer
- Vorsitzender -

Marcell Schemmerling
- stellv. Vorsitzender -